

Am Donnerstag, 28.10.2010 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses die 8. Sitzung/8. Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Einwohnerfragestunde gem. §18 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Grevenbroich**
- 3. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
 - 3.1 Anträge der CDU-Fraktion
 - 3.2 Anträge der SPD-Fraktion
 - 3.3 Anträge der UWG-Fraktion
 - 3.3.1 Information des Rates über den Sachstand der Inklusion in der Stadt Grevenbroich (Antrag Nr. 235/10)
 - 3.4 Anträge der FDP-Fraktion
 - 3.5 Anträge der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 3.6 Anträge der ABG-Fraktion
 - 3.7 Anträge der Fraktion Die Linke/Freie Bürger Grevenbroich
- 4. Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
 - 4.1 Anfragen der CDU-Fraktion
 - 4.2 Anfragen der SPD-Fraktion
 - 4.3 Anfragen der UWG-Fraktion

4.4 Anfragen der FDP-Fraktion

4.5 Anfragen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

4.6 Anfragen der ABG-Fraktion

4.7 Anfragen der Fraktion Die Linke/Freie Bürger Grevenbroich

5. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

6. Mittelbereitstellung

7. Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Grevenbroich

8. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.09.2010

8.1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in Grevenbroich

9. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Planungsausschusses vom 05.10.2010

9.1 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. G 174 „Merkatorstraße“, Stadtmitte

hier: a) Beratung über die im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB vorgetragene Anregungen
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

9.2 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W 33 "Gewerbegebiet An den Eichen", Ortsteil Wevelinghoven

hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB

b) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 13.12.1990

9.3 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. W 48 „Gewerbegebiet Wevelinghoven“, Ortsteil Wevelinghoven

9.4 Kommunales Handlungskonzept Wohnen, 2. Umsetzungsschritt Quartier "Am Flutgraben/Schweidweg/Graf-Kessel-Straße/Am Takelgraben"

10. Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen

11. Beantwortung von Anträgen aus den letzten Sitzungen

12. **Anträge von Ratsmitgliedern**
13. **Anfragen von Ratsmitgliedern**
14. **Mitteilungen der Bürgermeisterin**

Nichtöffentlicher Teil

15. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
16. **Bekanntgabe der von der Bürgermeisterin erteilten Aufträge**
17. **Auftragsvergaben / Auftragserhöhungen**
18. **Grundstücksangelegenheiten**
19. **Personalangelegenheiten**
20. **Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen**
21. **Beantwortung von Anträgen aus den letzten Sitzungen**
22. **Anträge von Ratsmitgliedern**
23. **Anfragen von Ratsmitgliedern**
24. **Mitteilungen der Bürgermeisterin**

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), wird folgende Straße in Grevenbroich-Elsen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

- Bertha-von-Suttner-Weg – Gemarkung Laach, Flur 4, Flurstücke 1243 und 1244, einschließlich Wohnweg

Die Widmung erfolgt ohne Widmungsbeschränkungen.

Die Verkehrsübergabe ist bereits erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Grevenbroich, den 29.09.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

2. Satzung vom 01.10.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich vom 16.12.2008

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.950) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) vom 25.10.2007 in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich vom 16.12.2008 wird in § 9 wie folgt geändert:

§ 9
Betreuungsverträge und Beitragsbescheide
- wird ersatzlos gestrichen -

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 01.10.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich vom 16.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 29.09.2010 zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 31.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) , kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 29.09.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 03.09.2009 gemäß §§ 14, 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 48 „Gewerbegebiet Wevelinghoven“ – Stadtteil Wevelinghoven –

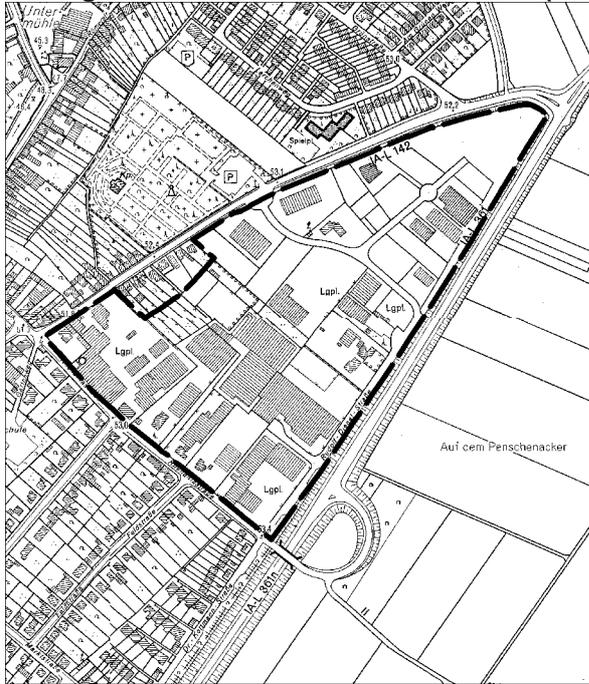
Gemäß §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Wevelinghoven

Bezeichnung: Veränderungssperre für den Geltungsbereich des BPlanes Nr. W 48 „Gewerbegebiet Wevelinghoven“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 03.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 48 „Gewerbegebiet Wevelinghoven“ – Stadtteil Wevelinghoven im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.
- (3) Der in Absatz 2 genannte Lageplan liegt während der Dienststunden im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, zur Einsicht aus (§ 7 (4) GO NRW i.V.m. § (2) Bekanntmachungsverordnung).

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. W 48 „Gewerbegebiet Wevelinghoven“ – Stadtteil Wevelinghoven in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Diese Satzung tritt rückwirkend am 17.09.2009 in Kraft.

Grevenbroich, den 30.09.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. W 48 „Gewerbegebiet Wevelinghoven“ – Stadtteil Wevelinghoven – der Stadt Grevenbroich wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 18 (2) Baugesetzbuch kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein evtl. Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 44 (4) i.V. mit § 18 (3) BauGB.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre ist gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 06.10.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“ - Ortsteil Stadtmitte -
hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“ beschlossen.

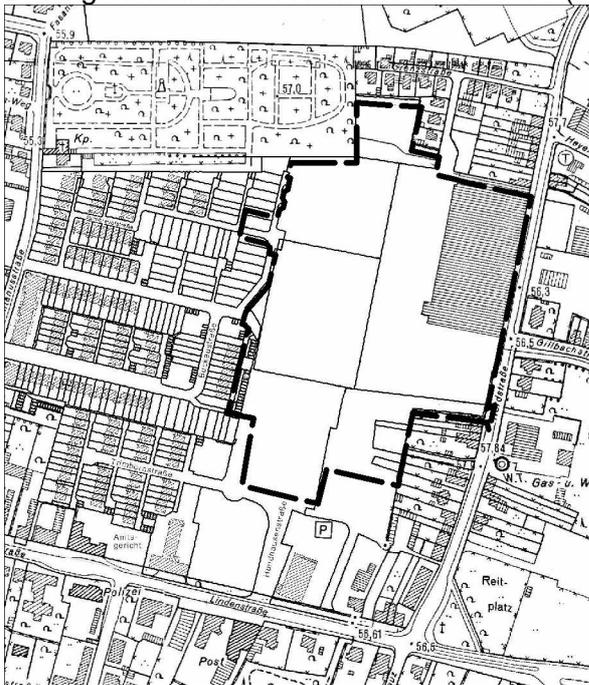
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 8. Änd. G 158

Bezeichnung: „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 04.11.2010 bis einschließlich 03.12.2010 im

städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB sind zur o.g. Bebauungsplanänderung verfügbar:

- Umweltbericht für die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB genannten Belange
- Schalltechnisches Gutachten
- Nutzungsbezogene Untersuchungen zur Änderung des B-Plans für den Bereich des ehem. Buckau-Geländes
- Baugrundtechnische Untersuchungen zum Bauvorhaben Kindertagesstätte

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 06.10.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 „Windpark Vollrather Höhe“ - Ortsteile Neuenhausen, Allrath, Frimmersdorf -
hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 „Windpark Vollrather Höhe“ beschlossen.

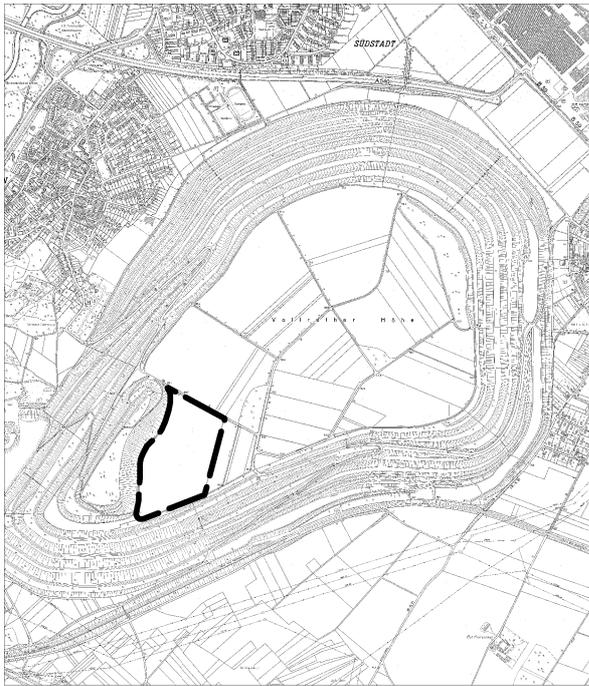
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteile: Neuenhausen, Allrath, Frimmersdorf

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. G 173

Bezeichnung: „Windpark Vollrather Höhe“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 04.11.2010 bis einschließlich 03.12.2010 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB sind zur o.g. Bebauungsplanänderung verfügbar:

- Umweltbericht für die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB genannten Belange
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Ergebnisse der Erfassung rechtlich relevanter Arten und artenschutzrechtliche Einschätzung
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 06.10.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 187 „Straßenausbau Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte **hier:** Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts

vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 187 „Straßenausbau Am Hammerwerk“ beschlossen.

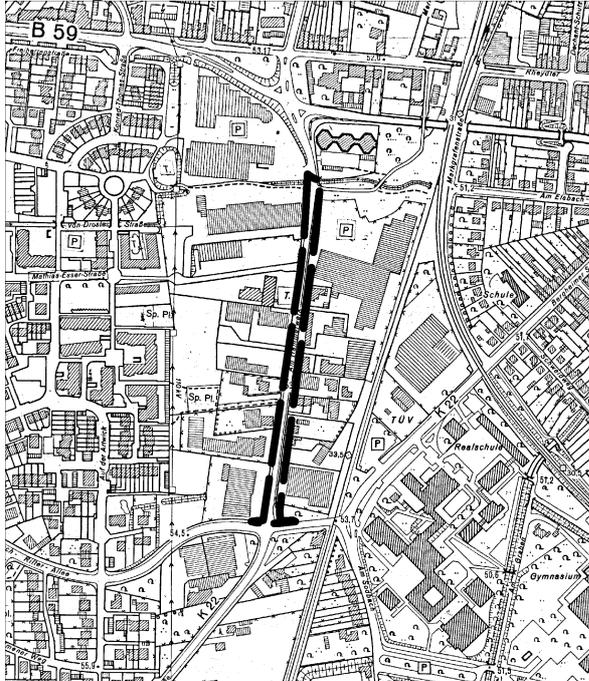
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Nr.: Neuaufstellung G 187

Bezeichnung: „Straßenausbau Am Hammerwerk“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 04.11.2010 bis einschließlich 03.12.2010 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB sind zum o.g. Bebauungsplan verfügbar:

- Umweltbericht für die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB genannten Belange

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 06.10.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ende der amtliche Bekanntmachungen